

Aktuelle Steuer-Information in Kürze 09/17

Wichtige Steuertermine im September 2017		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
11.09.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für Juli 2017 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für August 2017 ohne Fristverlängerung			
11.09.	Lohnsteuer * Solidaritatzuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. * Kirchenlohnsteuer rom.-kath. *			
11.09.	Einkommen- bzw. Korperschaftsteuer ** Solidaritatzuschlag ** Kirchensteuer ev. ** Kirchensteuer rom.-kath. **			
Zahlungsschonfrist: bis zum 14.09.2017. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.				
Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

Sehr geehrte Leser,

Geschenke sind unter Geschaftsfreunden gang und gabe, um Geschftsbeziehungen zu fordern und Neukunden zu akquirieren. Damit der Beschenkte den Wert der Zuwendung nicht spater versteuern muss, kann der Schenker die Steuer auf das Geschenk gleich mitubernehmen: Das Einkommensteuergesetz sieht hierfur die Entrichtung einer **30%igen Pauschalsteuer** vor.

Ein Konzertveranstalter hat vor dem Bundesfinanzhof (BFH) versucht, die gezahlte Pauschalsteuer als Betriebsausgabe abzuziehen. Er hatte im groen Stil Freikarten an Geschaftspartner verteilt und nachtraglich die 30%-Pauschalierung genutzt. Der BFH hat den Betriebsausgabenabzug nicht zugelassen. Er verwies auf das Abzugsver-

bot fur Geschenke an Geschaftsfreunde, deren Wert pro Empfanger und Jahr zusammengerechnet uber 35 € liegt. Der BFH sieht die vom Schenker ubernommene **Pauschalsteuer als weiteres Geschenk** an, das steuerlich wie das Hauptgeschenk zu behandeln ist. Zahlt das Hauptgeschenk wegen seines Werts zum nichtabziehbaren unangemessenen Reprasentationsaufwand, gilt das auch fur die mitgeschenkte Steuer.

Laut BFH darf der Schenker die Pauschalsteuer auch dann nicht als Betriebsausgabe abziehen, wenn der Wert des „Hauptgeschenks“ die Grenze von 35 € erst zusammen mit der Steuer berschreitet. Aus Vereinfachungsgrunden bezieht die Finanzverwaltung die Pauschalsteuer bisher nicht in die **Prufung der 35-€-Grenze** ein. Abzuwarten bleibt, ob sie daran festhalt.

1. Buchwertfortführung bei Mitnahme einzelner Wirtschaftsgüter erlaubt

Gesellschafter können künftig leichter als bisher aus Personengesellschaften aussteigen, ohne dass stille Reserven aufgedeckt werden müssen und ein steuerlicher Gewinn entsteht. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass bei **Sachwertabfindung** eines ausscheidenden Gesellschafters immer dann eine gewinnneutrale Realteilung vorliegt, wenn er die erhaltenen Wirtschaftsgüter weiter als Betriebsvermögen nutzt. Damit wird die Fortführung der Buchwerte auch dann möglich, wenn der ausscheidende Gesellschafter lediglich Einzelwirtschaftsgüter mitnimmt, die keine sogenannte Teilbetriebseigenschaft haben.

2. Handwerksbetrieb: Keine Rückstellung für künftige Zusatzbeiträge

Für Kammerbeiträge eines künftigen Beitragsjahres, die sich der Höhe nach an einem Vorjahresgewinn bemessen, darf ein Betrieb keine Rückstellung bilden. So hat der Bundesfinanzhof im Fall eines Handwerksbetriebs entschieden, der Mitglied einer Handwerkskammer war, die nach ihrer Beitragsordnung einen Grund- und einen Zusatzbeitrag erhebt. Die Höhe des Zusatzbeitrags hatte sich nach dem Gewerbeertrag gerichtet, der drei Jahre vor dem Beitragsjahr erzielt worden war.

3. Vorsicht beim Verkauf von Ferienhäusern und -wohnungen!

Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien (Privatvermögen) müssen Sie generell als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuern, wenn zwischen Kauf und Verkauf **nicht mehr als zehn Jahre** liegen. Eine Ausnahme gilt für selbstgenutzte Immobilien, die auch innerhalb der Zehnjahresfrist steuerfrei verkauft werden dürfen. Voraussetzung ist, dass die Immobilie im Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist oder zumindest im Jahr der Veräußerung und in den beiden Vorjahren zu solchen Zwecken genutzt worden ist.

Das Finanzgericht Köln (FG) hat entschieden, dass die Selbstnutzung einer Ferienwohnung für Erholungszwecke **keine „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“** ist. Gewinne, die aus dem Verkauf solcher Ferienimmobilien binnen Zehnjahresfrist erzielt werden, müssen laut FG selbst dann versteuert werden, wenn die Immobilie nicht vermietet, sondern für Ferienzwecke selbst genutzt worden ist. Gegen dieses Urteil ist ein Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig.

4. Splittingtarif bleibt Mann und Frau in wilder Ehe verwehrt

Homosexuelle Paare mit eingetragener Lebenspartnerschaft wurden 2013 einkommensteuer-

rechtlich den Ehepaaren gleichgestellt. Das eröffnete ihnen unter anderem den Zugang zur **Zusammenveranlagung** und zum damit verbundenen Splittingvorteil. Davon profitieren vor allem Paare, bei denen nur einer der Partner Geld verdient. Durch die Zusammenveranlagung lässt sich bei ihm der komplette Grundfreibetrag des Nichtverdienerpartners (derzeit 8.820 €) nutzen.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Heteropaare ohne Trauschein nicht vom Splittingvorteil profitieren können. Paare, die in den Genuss des Splittingtarifs kommen möchten, müssen also zwingend eine Ehe oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen. Für einen Anspruch auf Zusammenveranlagung im Jahr 2017 genügt das Jawort am 31.12.2017.

5. Kindergeld: Tätigkeit mit Erwerbscharakter ist keine Berufsausbildung


Mit dem 18. Geburtstag eines Kindes entfällt für dessen Eltern nicht zwingend der Anspruch auf Kindergeld und Kinderfreibeträge. Beide Vergünstigungen können noch **bis zum 25. Geburtstag** weiter bezogen werden, wenn das Kind in dieser Zeit für einen Beruf ausgebildet wird.

Bei Arbeits-/Dienstverhältnissen mit verwendungsbezogenen Lehrgängen ist eine Berufsausbildung laut Bundesfinanzhof (BFH) nur anzunehmen, wenn der Ausbildungs- und nicht der Erwerbscharakter des Arbeits-/Dienstverhältnisses im Vordergrund steht. Im Streitfall hatte eine volljährige Tochter während des Einsatzes in einem Nachschubbataillon an mehreren Fachlehrgängen (von insgesamt ca. dreieinhalb Monaten Dauer) teilgenommen, um sich auf die Tätigkeit als Nachschubunteroffizierin vorzubereiten. Für den BFH war hier der **Erwerbscharakter** prägend. Er hat den Kindergeldanspruch der Eltern verneint, weil die Tätigkeit im Nachschubbataillon in ihrer Gesamtheit keine Ausbildung darstellte.

6. Umsatzsteuer und Vorsteuerabzug bei Jubilarfeiern

Die Finanzverwaltung hat klargestellt, dass zu den Betriebsveranstaltungen im lohn- und umsatzsteuerlichen Sinne auch Jubilarfeiern gehören, nicht aber die Ehrung eines **einzelnen Jubilars**. Bei der Ehrung eines einzelnen Jubilars sind übliche Sachleistungen des Arbeitgebers Arbeitslohn, wenn dessen Aufwendungen einschließlich Umsatzsteuer mehr als 110 € je teilnehmender Person betragen. In diese Freigrenze sind auch Geschenke bis zu einem Gesamtwert von 60 € einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater